Am 18. August 1781 starb der Bater des Prinzen im 55. Lebensjahre; er hatte mit seiner Gemahlin und dem Prinzen Johann eine Reise nach Deutschland angetreten und in den Bädern von Spaa längeren Ausenthalt genommen; als er sich von dort nach Paris begeben wollte, erfrankte er in Metz, wo ihn der Tod ereilte. ') Insolge seines Ablebens übersging das große Majorat des Hauses und die Regierung des Reichsfürstentums an den damals 22jährigen Prinzen Alois Josef, den älteren Bruder des Prinzen Johann.

Bon Jugend auf für den militärischen Beruf begeistert und hiezu unter Aufsicht des Feldmarschalls Moriz Grasen Lacy durch den Hauptmann Collin vorgebildet, beschritt Prinz Johann, nachdem er infolge des Todes seines Baters auch finanziell selbständig geworden war, am 26. April 1782 die soldatische Laufbahn, indem er als Oberlieutenant in ein Kürassierregiment trat.

Seine beforgte Mutter sah dies nicht gerne, denn sie fürchtete für die Gesundheit des Prinzen, deffen Konstitution großen Strapagen nicht gewachsen zu sein schien.

¹⁾ Crifte erwähnt S. 158 vom Fürsten Frang Josef, daß er 1777 die Erlaubnis erhalten habe, alljährlich 1000 Dufaten und je 2000 Gilber= gulden und Zwanziger mit feinem Gepräge im f. f. Hauptmungamte gu Bien ichlagen zu laffen und daß diefes Recht auch heute noch be fte be. Lettere Angabe ift nicht gang genau. Die Quelle des gegenwärtigen Müngrechtes bes regierenden Fürsten von Liechtenstein ift nicht die 1777 erteilte Erlaubnis, fondern diefes Recht flieft aus den Prarogativen der Souveranität. Der Fürst fann gleich anderen Souveranen Mungen ichlagen laffen, wo und wie es ihm beliebt, ohne an das Wiener Hauptmungamt oder an obiges Ausmaß gebunden gu fein; mahlt er oder ein anderer auswärtiger Souveran gur Bornahme der Bragungen bas Wiener Mungamt, fo bedarf diefes jedesmal der besonderen Bewilligung des f. f. Finangministeriums gur Durchführung der Dingprägungen. Das Mungrecht des Fürstenhauses bestand übrigens ichon lange vor der oben angeführten Erlaubnis, wurde bereits 1614 von dem Fürsten Rarl ausgeübt und ift auch in dem die Begründung des Reichsfürstentums Liechten= ftein aussprechenden Balatinatsdiplom bes Kaifers Karl VI. vom 23. Jänner 1719 ausdrücklich anerkannt; diefes Diplom ift im "Jahrbuch bes hiftorifchen Bereines für das Fürftentum Liechtenftein", (I. Band, Badug 1901) als Beilage jum Auffage "Die Gründung des Fürstentums Liechtenstein" abgedrudt. Bgl. übrigens auch Dr. Alexander Miffong, "Die Müngen des Fürftenhauses Liechtenftein" (Wien 1882).